

Die neue Eingliederungshilfe

Einführung in den Multiple Choice Test

Mit dem BTHG ist das Eingliederungshilferecht neu gefasst worden. Es ist jetzt Bestandteil des SGB IX.

Für eine wirksame Umsetzung der Eingliederungshilfe in der Praxis ist eine fundierte Kenntnis der Rechtsgrundlagen unerlässlich.

Wenn Sie das vorliegende Lernprogramm durcharbeiten erhalten Sie nicht nur einen kompletten Überblick über die Regelungen der Eingliederungshilfe, sondern auch einen vertieften präzisen Einblick in die einzelnen Regelungen. Dabei erwerben Sie die Fähigkeit die gesetzlichen Grundlagen genau zu erfassen und anzuwenden.

Das Lernprogramm ist in 11 Teile aufgeteilt. In 345 Aufgaben müssen 1.725 Lösungen anhand der Rechtsgrundlagen auf Richtigkeit überprüft werden. Damit werden alle Bereiche des Eingliederungshilferechts abgedeckt.

Im Anhang finden Sie die Lösungen der einzelnen Aufgaben.

Zu jedem Teil des Lernprogramms gibt es eine Einführungsseite mit der Auflistung der wichtigsten Lerninhalte dieses Teils und einem Hinweis auf die zur Bearbeitung der Aufgaben hilfreichen Unterlagen aus den Gesetzestexten.

Auf jeden Fall sollten Sie einen aktuellen Text des SGB IX zur Hand haben. Ohne den Gesetzestext wird es kaum möglich sein, die jeweiligen richtigen Lösungen zu erkennen.

Die Multiple Choice Aufgaben sind nach dem Prinzip der Mehrfachauswahl aufgebaut: bei jeder Aufgabe gibt es mehrere richtige Antwortmöglichkeiten. Sie müssen daher bei jeder der Antworten von a) bis e) entscheiden, ob diese richtig oder falsch ist.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg beim Bearbeiten dieses Lernprogramms.

Sie werden merken, dass die Wirksamkeit Ihrer Arbeit mit der vertieften Kenntnis der Rechtsgrundlagen zusammenhängt.

Northeim und Rotenburg (Wümme) im Mai 2020

Kurt Ditschler

Jasmin Marahrens

Ulrich Marahrens-Ditschler

Die neue Eingliederungshilfe
Inhaltsverzeichnis

		Aufgaben	Seite
Teil 1	Die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe	1 – 17	3
Teil 2	Die Aufgaben der Eingliederungshilfe	18 – 23	9
Teil 3	Der leistungsberechtigte Personenkreis	24 – 33	12
Teil 4	Die Leistungen der Eingliederungshilfe	34 – 129	17
Teil 5	Die Form der Leistungen	130 – 157	46
Teil 6	Der Einsatz des Vermögens	158 – 176	56
Teil 7	Der Einsatz des Einkommens	177 – 228	64
Teil 8	Schnittstellen zu anderen Sozialleistungen	229 – 256	81
Teil 9	Das Gesamtplanverfahren	257 -292	91
Teil 10	Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte	293 – 319	103
Teil 11	Das Vertragsrecht	320 - 345	114
Lösungen			123

Die neue Eingliederungshilfe
Die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe

Teil 1

Die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe

Aufgaben 1 bis 17

Die Lerninhalte:

- Das Recht der Eingliederungshilfe ist Teil der Sozialgesetzbücher.
- Für die Eingliederungshilfe gibt es kein eigenes Sozialgesetzbuch.
- Das Eingliederungshilferecht ist Bestandteil des SGB IX.
- Im SGB IX gibt es für die Eingliederungshilfe Regelungen in Teil 1 und Teil 2.
- Das Verhältnis der beiden Teile zueinander wird in § 7 SGB IX geregelt.
- Die Regelungen im Teil 1 gelten zum Teil nur unter Vorbehalt für die Eingliederungshilfe.
- Im Eingliederungshilferecht wird auf Regelungen in den anderen Sozialgesetzbüchern Bezug genommen.

Welche Unterlagen sind für die Bearbeitung der Aufgaben hilfreich:

Gesetzestext SGB IX

Die neue Eingliederungshilfe
Die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe

1. Das Eingliederungshilferecht befindet sich

- a) im SGB XII
- b) im Teil 1 des SGB IX
- c) im Teil 2 des SGB IX
- d) im Teil 3 des SGB IX
- e) im SGB XI

2. Das SGB IX besteht aus mehreren Teilen:

- a) Teil 1 enthält Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen
- b) Teil 2 enthält die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen
- c) Teil 3 enthält besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen
- d) Teil 1 enthält das Eingliederungshilferecht
- e) Teil 3 enthält das Schwerbehindertenrecht

3. Das SGB IX beinhaltet

- a) im Teil 1 Regelungen, die für alle Reha-Träger gelten
- b) im Teil 2 Regelungen, die für alle Reha-Träger gelten
- c) im Teil 2 Regelungen, die nur für den Träger der Eingliederungshilfe gelten
- d) im Teil 1 Regelungen, die nur für den Träger der Eingliederungshilfe gelten
- e) im Teil 1 Regelungen, die nicht für den Träger der Eingliederungshilfe gelten

4. Das Eingliederungshilferecht

- a) ist in elf Kapitel unterteilt
- b) umfasst 60 Paragraphen
- c) enthält die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen
- d) ist Teil des Schwerbehindertenrechts
- e) ist das Leistungsgesetz für den Träger der Eingliederungshilfe

Die neue Eingliederungshilfe
Die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe

5. Die Regelungen des Eingliederungshilferechts

- a) gehen den Regelungen im Teil 1 des SGB IX vor
- b) gehen den Regelungen im Teil 1 des SGB IX mit Ausnahme der Kapitel 2 bis 4 vor
- c) gehen den Regelungen im Teil 3 des SGB IX vor
- d) gehen den Regelungen im SGB I vor
- e) gehen den Regelungen im SGB X vor

6. Die Regelungen im Teil 1 SGB IX gelten nur unter dem Vorbehalt abweichender Regelungen:

- a) die Vorschriften im Teil 1 gelten nur, soweit sich aus den für die Reha-Träger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt
- b) die Vorschriften im Teil 1 gelten nur, soweit sich aus dem für den Träger der Eingliederungshilfe geltenden Leistungsgesetz nichts Abweichendes ergibt
- c) die Vorbehaltsregelung gilt nicht für die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 im Teil 1
- d) die Vorbehaltsregelung findet sich im § 7 SGB IX
- e) die vom Teil 1 SGB IX abweichenden Regelungen werden im Eingliederungshilfe-recht gesondert aufgeführt

7. Mal gelten die Regelungen im Teil 1 SGB IX für den Träger der Eingliederungshilfe, mal gelten sie nicht:

- a) die Vorbehaltsregelung gilt grundsätzlich immer, wenn sich aus im Teil 2 aufgeführten Leistungsgesetz etwas Abweichendes ergibt
- b) die Vorbehaltsregelung gilt nicht für die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 im Teil 1
- c) die Vorbehaltsregelung gilt für § 18 SGB IX, obwohl sich die Vorschrift im Kapitel 4 Teil 1 befindet
- d) die wegen der Vorbehaltsregelung nicht geltenden Regelungen werden im Gesetzestext markiert
- e) welche Regelungen von der Vorbehaltsregelung betroffen sind, bekommt man durch den Vergleich der Regelungsinhalte im Teil 1 und Teil 2 heraus

Die neue Eingliederungshilfe
Die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe

- 8. Zu den folgenden Regelungen aus dem Teil 1 SGB IX darf es im Eingliederungshilferecht keine abweichenden Regelungen geben**
- a) die Regelungen zur Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen
 - b) die Regelungen für die Ansprechstellen
 - c) die Regelungen zur Koordinierung der beantragten Leistungen
 - d) die Regelungen über das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten
 - e) die Regelungen über die Leistungsgruppen
- 9. Im Eingliederungshilferecht werden abweichend zum 1 Teil des SGB IX geregelt**
- a) das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten
 - b) die Entscheidungsfrist über einen Antrag
 - c) die Auswahl der Gutachter zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs
 - d) der Leistungsumfang der einzelnen Leistungsgruppen
 - e) die Bewilligung eines persönlichen Budgets
- 10. Im Teil 1 SGB IX finden sich die inhaltlichen Bestimmungen folgender Leistungen der Eingliederungshilfe:**
- a) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - b) Arbeitsförderungsgeld
 - c) Besuchsbeihilfen in besonderen Wohnformen
 - d) Assistenzleistungen
 - e) Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf
- 11. Die vom Träger der Eingliederungshilfe zu gewährenden Leistungen zur sozialen Teilhabe**
- a) werden im Leistungskatalog im Teil 2 SGB IX aufgeführt
 - b) werden im Teil 1 SGB IX inhaltlich bestimmt
 - c) werden im Teil 1 und im Teil 2 SGB IX inhaltlich bestimmt
 - d) werden im Teil 3 SGB IX inhaltlich bestimmt
 - e) werden im SGB XII inhaltlich bestimmt

Die neue Eingliederungshilfe
Die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe

12. Die vom Träger der Eingliederungshilfe zu gewährenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- a) werden im Leistungskatalog im Teil 2 SGB IX aufgeführt
- b) werden ausschließlich im Teil 1 SGB IX inhaltlich bestimmt
- c) werden im Teil 1 und im Teil 2 SGB IX inhaltlich bestimmt
- d) werden im Teil 3 SGB IX inhaltlich bestimmt
- e) werden im SGB V inhaltlich bestimmt

13. Die vom Träger der Eingliederungshilfe zu gewährenden Leistungen zur Bildung

- a) werden im Leistungskatalog im Teil 2 SGB IX aufgeführt
- b) werden im Teil 1 SGB IX inhaltlich bestimmt
- c) werden im Teil 2 SGB IX inhaltlich bestimmt
- d) werden im Teil 3 SGB IX inhaltlich bestimmt
- e) werden im Berufsbildungsgesetz inhaltlich bestimmt

14. Die vom Träger der Eingliederungshilfe zu gewährenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- a) werden im Leistungskatalog im Teil 2 SGB IX aufgeführt
- b) werden im Teil 1 SGB IX inhaltlich bestimmt
- c) werden im Teil 1 und im Teil 2 SGB IX inhaltlich bestimmt
- d) werden im Teil 3 SGB IX inhaltlich bestimmt
- e) werden im Berufsbildungsgesetz inhaltlich bestimmt